

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf. für jede Zeile berechnet. Solche aus unferer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigepaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 201

Donnerstag den 29. August 1918 abends

84. Jahrgang

Bekanntmachung über den Reichsstempel für Geldumsätze.

1. Die Geldumsätze im inländischen Betriebe eines der Anschaffung und Darlehung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens unterliegen für die Zeit nach dem 30. Juni 1918 dem Reichsstempel nach dem bis zum Schlusse des Geschäftsjahres berechneten Habenzinsen, auch wenn diese einem im Ausland wohnhaften Kunden berechnet werden (Reichsstempelgesetz §§ 76, 77 und Tarifnummer 10 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — RGBl. S. 799 —, Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen § 158 ff — 3. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315 —). Steuerstellen für diese Abgabe sind:

die Hauptzollämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihren Bezirk, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg, das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau, das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I, das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Elbenstadt.

2) Wer im Inlande Geschäfte der bezeichneten Art betreibt, wird nach dem Reichsstempel-Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 29. Juli 1918 § 160 Abs. 2 (3. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 315) aufgefordert, sein Geschäftsunternehmen nebst sämtlichen Zweigstellen spätestens bis zum

15. September 1918

oder wenn das Unternehmen am 1. August 1918 noch nicht bestanden hat, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Betriebes der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen.

3) Anzeigepflichtig sind auch Sparkassen und Genossenschaften.

4) Die Anzeige hat den Namen (Firma und Inhaber) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstelle ihren Sitz hat.

5) Öffentliche Sparkassen haben die Abgabe nur für denjenigen Geldumsatz zu entrichten, der auf die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremden Geschäfte entfällt (Tarifnummer 10 Bestellungen Absatz 2). Als Geschäfte, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des Reichsstempelgesetzes fremd sind, sind die Geschäfte in demjenigen Geldverkehr der Sparkasse anzusehen, für welchen Sparkassier nicht ausgestellt sind und bei dem über das Guthaben durch Scheck verfügt werden kann. Geschäfte in laufender Rechnung mit Krediteinträumung fallen unter die dem eigentlichen Sparkassenverkehre fremden Geschäfte auch dann, wenn eine Verfügung über das Guthaben oder einen eingeräumten Kredit mittels Schecks ausgeschlossen ist. Unterhält die Sparkasse neben dem eigentlichen Sparverkehr einen Verkehr der vorstehend bezeichneten Art, so findet die Bestimmung für den letzteren nur statt, wenn über den Sparverkehr und den vorstehend bezeichneten Verkehr getrennte Konten geführt werden.

6) Eingetragene Genossenschaften sind abgabepflichtig, falls ihr Geschäftsverkehr über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (Tarifnummer 10 Bestellungen Absatz 3).

7) Öffentliche Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Verbandskassen, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht (Tarifnummer 10 Bestellungen Absatz 1), haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen.

8) Abgabepflichtige haben jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts sowie die Aufgabe des Geschäfts und jede Aenderung des Geschäftsbetriebes, die nach Tarifnummer 10 Bestellungen Absatz 2, 3 den Eintritt der Steuerpflicht begründet, binnen zwei Wochen nach Eintritt in gleicher Weise anzuzeigen. Binnen der gleichen Frist ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und, sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

9) Die Anzeigepflichtigen sind berechtigt, die Anzeigen in doppelter Anfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

10) Wer der Anzeigepflicht in § 76 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes zuwiderhandelt, hat nach § 78 eine Geldstrafe verwirkt, die dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 100 000 M. ein.

Dresden, am 23. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

Kleinverarbeiter von Nähfäden und Garnen,

das sind Personen und Betriebe, die die in Frage kommenden Garne gegen Entgelt gewerbmäßig verarbeiten und die am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig mit Nähnarbeiten beschäftigt haben, haben sich wegen Zuteilung von Garnen **Freitag den 30. August 1918 vormittags von 10—11 Uhr** im Rathaus, Zimmer Nr. 9, zu melden. **Wer sich nicht rechtzeitig meldet, kann nicht berücksichtigt werden.**

Dippoldiswalde, am 29. August 1918.

Der Stadtrat.

Kohlenversorgung im Winter 1918/19.

Zum Zwecke der Kohlenversorgung für den kommenden Winter gelangen in den nächsten Tagen Fragebogen an alle Hausbesitzer bzw. Hausverwalter zur Verteilung. Diese Fragebogen sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder dessen Stellvertreters versehen **spätestens am 3. September ds. Js.** im Rathaus, Zimmer Nr. 11, abzugeben. Wer den ihm vorgelegten Fragebogen nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht rechtzeitig zurück gibt, wird nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Der Stadtrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie von der Mügglitztalstraße nach Rüdendahn liegt beim Postamt Glasshütte vom 1. September ab 4 Wochen aus. Dresden—A., den 24. August 1918. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Vertilgung und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Im amtlichen Teile der heutigen Nummer fordert der Stadtrat zu gewissenhafter und sorgfältiger Ausfüllung der zur Ausgabe gelangenden Kohlen-Fragebogen auf unter Hinweis auf die Strafbestimmungen. Jeder Hausbesitzer bzw. Hausverwalter ist für Aufzeichnung aller im Hause wohnhaften Haushaltungen verantwortlich. Im Interesse einer gerechten Kohlenverteilung ist vor allem die Angabe vorhandener Bestände an Hausbrandkohle dringend nötig.

— Kleinverarbeiter von Nähfäden und Garnen haben sich Freitag den 30. August, vormittags von 10—11 Uhr, im Rathaus zu melden (s. amtliche Bekanntmachung). Wer die Meldung unterläßt, kann bei der Nähfadenverteilung auf das 2. Halbjahr nicht berücksichtigt werden.

— Im Garten des Herrn Leitungsassessor Heilig, auf der Aue, steht ein Apfelbaum in voller Blüte; daneben trägt er auch kleine Früchte.

— Wir machen darauf aufmerksam, daß vom nächsten Sonntage an auf unserer Bahnstrecke wieder der alte Fahrplan gilt.

— Dem in letzter Zeit auftauchenden lächerlichen Gerüchte, man bräuhliche die deutschen Kriegsanleihen im Verhältnis von 2:1 zusammenzulegen, ist bereits durch eine Rede des Staatssekretärs im Reichshausamte Grafen Roedern widerprochen worden. Graf Roedern erklärte: „Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgendeiner Regierung einen derartigen Vorschlag oder dem Reichstage die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Das darf ich heute sagen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reiches und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reiches

Chrentafel für deutsche Tapferkeit und Treue.

Aus der Bezirksliste Nr. 536 der Königl. Sächs. Armee.

Wiener, Kurt, Altenberg, I. v.
Wötcher, Ramilo, Fürstentum, verw.
Egerland, Georg, Obergefr., Rehsfeld, I. v.
Friebel, Paul, Niederpöbel, I. v.
Grabl, Arthur, Pöschendorf, I. v.
Hänel, Kurt, Wissa, Friedersdorf, I. v., b. d. Tr.
Selbig, Martin, San-Sergt., Frauenstein, I. Gfsgl.
Hennig, Otto, Raundorf, gefallen.
Hänig, Kurt, Großhillsa, I. v.
Rärnberger, Johannes, Ein. d. Res., Frauenstein, vermilt.
Richter, Karl, Oberjäger, Frauenstein, I. v., zur Tr. zur.
Richter XXI, Willy, Holzgau, bisch. vermilt., i. Gfsgl.
Schmieder, Woldemar, Ein. d. R., Reichstädt, I. v.
Semmig, Bernhard, Sergt., Obercunnersdorf, gefallen.
Wolf, Amelius, Nassau, bisch. verm., ist I. v.
Zimmermann, Alfred, Obergefr., Wilsdorf, gefallen.

Klemmer, Ernst Adolf, Glasshütte †.
Zimmermann, Richard, Nassau †.

— und zu ihnen gehören viele Millionen wirtschaftlich Schwacher — das gegebene Zahlungsverprechen zu halten, das heißt also, die Anleihen zum vollen Zinsfuß zu verzinsen und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzahlen.

Niederfrauendorf. Sergeant Max Ullmann, beim Fuhrart. Bail. 31, erhielt zur Friedrich-August-Medaille das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Kreitsa. Der Gardist Bruno von hier, welcher wegen Fahnenflucht seit Wochen gesucht wird, wurde in Niedersiedlich aufgegriffen und der Bahnhofskommandantur in Dresden zugeführt.

— Gutsbesitzer Schmiedgen von hier, zurzeit im Felde, wurde die Friedrich-August-Medaille verliehen.

Burg. Die Kriegslücke hat innerhalb ihres dreijährigen Bestehens rund 1 200 000 Portionen warmes Eisen verabreicht. Die 3/4-Liter-Portion kostet für Kriegerfamilien 10 Pf., für andere 20 Pf. Der Kassenumschlag betrug 575 614 M.

Hainichen. Wegen Amtsunterschlagung wurde Polizeinspektor Pittad hier von der Ferienstrafkammer des Landgerichts Freiberg zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Burgstädt. Bei dem heftigen Gewitter am Sonntag wurden bei Dietrichsdorf auf freiem Felde zwei Dienstmädchen vom Blitz erschlagen.

Kleinhartmannsdorf. Der Gutsbesitzer Kirchhölz war am Donnerstag abend mit Kornelnfahren beschäftigt. Während er noch einmal aufs Feld fuhr, sollten die Wägel in der Scheune abladen. Bei einbrechender Dunkelheit hängte eine Magd eine Laterne in der Scheune an, die herunterfiel und explodierte. Im Nu standen die vollbeladenen Wagen und bald die große Scheune in